

RS UVS Burgenland 1995/10/03 03/01/95048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1995

Rechtssatz

Eine Bestrafung wegen Unterlassung der Ausstellung einer Bescheinigung über das Ziel und den Zweck einer Probefahrt gemäß § 45 Abs 6 dritter Satz KFG hat zur Voraussetzung, daß es sich tatsächlich um eine Probefahrt gemäß § 45 Abs 1 KFG handelt. Wird hingegen das Probefahrerkennzeichen dem Käufer des Fahrzeuges überlassen, um diesem die Heimfahrt mit dem gekauften Fahrzeug zu ermöglichen, liegt keine Überführung im Rahmen des Geschäftsbetriebes

und damit auch keine Probefahrt vor. In einem solchen Fall handelt es

sich um eine mißbräuchliche Verwendung eines Probefahrerkennzeichens, welche gemäß § 45 Abs 4 zweiter Satz KFG zu bestrafen ist. Das Unterlassen des Ausstellens einer Bescheinigung gemäß § 45 Abs 6 dritter Satz KFG für eine solche Fahrt kann daher nicht nach dieser Bestimmung geahndet werden.

Schlagworte

Bescheinigung über Ziel und Zweck der Probefahrt, Unterlassung der Ausstellung, Probefahrerkennzeichen, mißbräuchliche Verwendung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at